



Verband der Seniorenwohnheime Südtirols
Associazione delle Residenze per Anziani dell'Alto Adige



Unione Provinciale Istituzioni Per l'Assistenza

Leitfaden für die Verwalter und Verwalterinnen der Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB) der Autonomen Region Trentino-Südtirol



Neuausgabe 2023

*Leitfaden
für die Verwalter und Verwalterinnen
der Öffentlichen Betriebe
für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB)
der Autonomen Region Trentino-Südtirol*

Neuausgabe 2023



Verband der Seniorenwohneime Südtirols
Associazione delle Residenze per Anziani dell'Alto Adige



Unione Provinciale Istituzioni Per l'Assistenza

Angesichts des großen Interesses an der ersten Ausgabe im Jahr 2019 und der zahlreichen Neubesetzungen von Verwaltungsräten wurde beschlossen, im Jahr 2023 eine Überarbeitung des Leitfadens für die Mitglieder des Verwaltungsrates der Öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB) vorzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wurden eine Reihe von Änderungen vorgenommen, insbesondere die Aktualisierung der Rechtsquellen und die Vertiefung bestimmter Aspekte wie Datenschutz und Korruptionsvorbeugung.

In der Hoffnung, dass diese Handreichung die Verwalter und Verwalterinnen in ihrer Arbeit unterstützt, wünschen wir weiterhin viel Erfolg! Wir danken ihnen herzlich für das tägliche Engagement für die Seniorenwohnheime und deren Bewohner!

*Michela Chiogna
Präsidentin UPIPA*

*Martina Ladurner
Präsidentin VdS*

1. Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB)
 - 1.1 Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame Verwaltung
 - 1.2 Betriebsregister
 - 1.3 Regelung der Kontrollen
 - 1.4 Stellenplan
 - 1.5 Dienstleistungen
 - 1.6 Tagessätze und Grundtarife
 - 1.6.1 Öffentliche Finanzierungen
 - 1.6.2 Tarife für die Bürger
2. Verwaltungsrat
 - 2.1 Tätigkeiten und Arbeitsmodalitäten
 - 2.2 Präsident
3. Beziehungen zum Direktor
4. Haftung
5. Versicherung
6. Datenschutz
7. Korruptionsvorbeugung und Transparenz
 - 7.1 Veröffentlichungspflichten
 - 7.2 Weitere Verpflichtungen
 - 7.3 Obligatorische Schulung
8. Planungs- und Managementinstrumente
 - 8.1 Haushaltsvoranschlag
 - 8.1.1 Mehrjahreshaushalt
 - 8.1.2 Programmplan (oder Tätigkeitsplan)
 - 8.1.3 Budget
 - 8.2 Jahresabschluss
9. Beziehungen zur Provinz
 - 9.1 Ermächtigung, Akkreditierung und Aufsicht
 - 9.2 Qualitätsmanagement und freiwillige Qualitätssiegel
 - 9.3 Landessozialplan
10. Vertretungsverbände der ÖBPB
 - 10.1 VdS und UPIPA
 - 10.2 Regionaler Beirat
 - 10.3 ANCORA
11. Miteinbeziehung der Bevölkerung
 - 11.1 Öffentliche Kommunikation
 - 11.2 Einbindung der Angehörigen
 - 11.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Legende

Provinz Bozen und Provinz Trient	Gilt für die ÖBPB beider Provinzen
Provinz Bozen	Gilt für die ÖBPB der Provinz Bozen
Provinz Trient	Gilt für die ÖBPB der Provinz Trient

1. ÖFFENTLICHE BETRIEBE FÜR PFLEGE- UND BETREUUNGSDIENSTE (ÖBPB)

In der Region Trentino-Südtirol sind die öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste (ÖBPB) öffentliche nichtwirtschaftliche Körperschaften ohne Gewinnzweck, die Maßnahmen und Dienste im Sozial- und Betreuungsbereich erbringen und für deren Ordnung die Region zuständig ist. Als nichtwirtschaftliche öffentliche Körperschaften gelten die ÖBPB im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des GvD Nr. 165/2001 als öffentliche Verwaltungen.

Die ÖBPB verfügen über Satzungs-, Verordnungs-, Vermögens- und Buchhaltungsautonomie sowie über administrative und technische Selbständigkeit und richten ihre Tätigkeit nach unternehmerischen Kriterien aus.

Die Organe der ÖBPB sind

- der Verwaltungsrat
- der Präsident
- der Direktor
- das Rechnungsprüfungsorgan.

Die ÖBPB (in diesem Leitfaden auch „Betriebe“ genannt) werden hauptsächlich durch das Regionalgesetz vom 21. September 2005, Nr. 7 „Neuordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen – öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste“ i.d.g.F. (RG Nr. 7/2005) sowie durch die diesbezüglichen regionalen Durchführungsverordnungen geregelt. Nachstehend finden Sie die wichtigsten Verordnungen und einige Beschlüsse der Regionalregierung, die für die Verwaltungsrät:innen von Interesse sind:

Dekret des Präsidenten der Region vom 13. April 2006, Nr. 4/L	Durchführungsverordnung betreffend das Rechnungswesen der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste
Dekret des Präsidenten der Region vom 17. Oktober 2006, Nr. 12/L	Durchführungsbestimmungen für die allgemeine Betriebsordnung und die Personalordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste
Beschluss des Regionalausschusses Nr. 240 vom 22. Juli 2008	Bestimmung der Kriterien, aufgrund deren die den Verwaltern der ÖBPB zustehenden Vergütungen festgesetzt werden

Beschluss des
Regionalausschusses
Nr. 175 vom 28. Juli
2009

Änderung des Beschlusses Nr. 240 vom 22. Juli 2008

Beschluss des
Regionalausschusses
Nr. 155 vom 06. Juli
2010

Grundsätzliche Festlegung der den Rechnungsprüfern der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste zustehenden Höchstvergütung

Für alles, was nicht im Regionalgesetz geregelt ist, gelten die gesamtstaatlichen und EU-Bestimmungen. In den ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Fällen wenden die ÖBPB die Landesbestimmungen der jeweiligen Autonomen Provinz Trient bzw. Bozen an.

Außerdem hat jeder Betrieb seine eigenen Statuten und internen Vorschriften.

1.1 Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame Verwaltung

Laut Art. 10 des RG Nr. 7/2005 können mehrere ÖBPB eine Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung bestimmter Dienstleistungen oder Aufgaben sowie über die Erteilung des Führungsauftrags oder einiger Aufgaben an einen einzigen Direktor oder Verantwortlichen abschließen.

In der Vereinbarung werden

- die Dauer der Formen der Zusammenarbeit
- die Modalitäten der Absprache zwischen den beteiligten Betrieben
- die finanziellen Beziehungen sowie die gegenseitigen Verpflichtungen und Garantien

festgelegt.

1.2 Betriebsregister

In jeder Autonomen Provinz wird ein Betriebsregister eingerichtet (Art. 18 RG Nr. 7/2005).

Um die Koordinierung der jeweiligen Zuständigkeiten seitens der Region und der Autonomen Provinzen sowie die Zugänglichkeit der Informationen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten, werden im Register alle grundlegenden Daten in Bezug auf jeden Betrieb sowie die Ordnungen und Akte allgemeinen Inhalts, die von externer Bedeutung sind, eingetragen.

Die Betriebsregister können unter nachstehenden Links eingesehen werden:

Provinz Bozen

<http://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/soziales/akkreditierung-dienste/register-oeffentliche-betriebe-fuer-pflege-und-betreuungsdienste.asp>

Provinz Trient

<https://www.trentinosalute.net/Temi/Aziende-pubbliche-di-servizi-alla-persona/II-Registro-provinciale-delle-aziende-pubbliche-di-servizi-alla-persona>

1.3 Regelung der Kontrollen

Die Tätigkeit der ÖBPB unterliegt der Kontrolle durch

- den Rechnungshof
- die jeweils zuständige Provinz.

Rechnungshof

(Art. 100 der Verfassung; Art. 3 Abs. 4 Gesetz Nr. 20/1994)

Der Rechnungshof führt nachträgliche Kontrollen der Haushalts- und Vermögensverwaltung der öffentlichen Verwaltungen sowie der Gebarungen außerhalb des Haushalts und der Mittel europäischen Ursprungs durch und prüft die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung sowie das Funktionieren der internen Kontrollen in jeder Verwaltung.

Mit dem Gesetz Nr. 20/1994 wurde eine vollständige Reform der Kontrollfunktionen des Rechnungshofs durchgeführt.

Der Umfang der Prüfungen erstreckt sich auf alle Aspekte der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung.

Der Zweck der Kontrollen besteht darin, die Übereinstimmung der Ergebnisse der Tätigkeit mit den gesetzlich festgelegten Zielen durch eine vergleichende Bewertung der Kosten, Zeiten und Methoden des Verwaltungshandelns zu überprüfen, wobei als Maßstab die Prinzipien der Wirksamkeit (Fähigkeit, die Ziele zu erreichen), der Wirtschaftlichkeit (Fähigkeit, die Ergebnisse mit dem geringsten Einsatz von Ressourcen zu erzielen) und der Kostenwirksamkeit (Fähigkeit, die Deckung der Kosten durch die Einnahmen zu gewährleisten) gelten.

Aufsichtsamt
(Art. 8 *ter* LG Nr. 13/1991)

Das Aufsichtsamt

- kontrolliert einige Verwaltungsakten der ÖBPB
- bietet den ÖBPB Beratung in Rechtsfragen.

Folgende Akte unterliegen der vorhergehenden Gesetzmäßigkeitkontrolle:

- die Abschlussrechnung
- die Beschlüsse über die Vergütungen an die Verwalter
- die Beschlüsse über die Festlegung des Tagessatzes und des Grundtarifs.

Die Beschlüsse über die Übertragung von dinglichen Rechten an Liegenschaften der ÖBPB an Dritte unterliegen der vorhergehenden Sachkontrolle durch die Landesregierung.

Ufficio Politiche a favore delle persone non autosufficienti

Das für die Maßnahmen zugunsten pflegebedürftiger Personen zuständige Amt des Gesundheits- und Sozialressorts der Provinz Trient

- führt die notwendigen Überprüfungen und Ermittlungen für die Ausstellung des programmatischen Gutachtens im Rahmen des Verfahrens zur Ermächtigung und Akkreditierung der Seniorenwohnheime durch;
- führt die Tätigkeiten im Rahmen der Aufsichts- und Kontrollfunktionen für die ÖBPB, die ausschließlich soziosanitären Dienstleistungen erbringen, durch;
- führt die notwendigen Überprüfungen und Ermittlungen für den Erlass der Maßnahmen betreffend die konkrete Verwaltung der ÖBPB durch;
- führt das Landesregister der ÖBPB;
- ist für die Planung und Finanzierung der Investitionen für Baumaßnahmen und Ausstattung der Einrichtungen – einschließlich der Seniorenwohnheime – zuständig, die Dienstleistungen zugunsten pflegebedürftiger Personen erbringen;
- übernimmt Steuerungsaufgaben für eine effiziente Führung der Seniorenwohnheime und überwacht regelmäßig die ausgeübten Tätigkeiten sowie die Nutzung der zugewiesenen Ressourcen.

1.4 Stellenplan

Stellenplan	Der Stellenplan wird vom Verwaltungsrat genehmigt und enthält <ul style="list-style-type: none">• die Anzahl der Planstellen• die Berufsbilder• die entsprechenden Funktionsebenen.
Sprachproport	Die Planstellen sind den Angehörigen der drei Sprachgruppen im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen vorbehalten, wie sie sich aus den bei der letzten amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen ergibt, wobei auf das Gebiet, in dem der Betrieb vornehmlich seine Tätigkeit ausübt, Bezug genommen wird.

1.5 Dienstleistungen

Gemäß Gesetz erbringen die ÖBPB direkt Pflege- und Betreuungsdienste, die sich hauptsächlich an schwächere Kategorien wie z. B. ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung richten.

Jeder ÖBPB hat eine eigene Dienstcharta (siehe Kapitel 11), in der die vom Betrieb erbrachten Dienstleistungen geregelt und beschrieben werden. Zweck der Dienstcharta ist es, der Bevölkerung und den betreuten Personen die angebotenen Dienste darzulegen, die je nach Einrichtung – unter Berücksichtigung der von der jeweiligen Provinz festgelegten Qualitätsstandards und -indikatoren – unterschiedlich sein können.

Das Angebot kann auch besondere Betreuungsformen umfassen, die von der jeweiligen Provinz geregelt werden:

Dienstleistungen in der Provinz Bozen	Beschluss Nr. 1419/2018 i.d.g.F
Dienstleistungen in der Provinz Trient	LG Nr. 6/1998 i.d.g.F.

1.6 Tagessätze und Grundtarife

Die Tagessätze und Grundtarife, die mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats festgesetzt werden, dürfen die Maximalbeträge nicht überschreiten, die jedes Jahr mit Beschluss der jeweils zuständigen Landesregierung bestimmt werden (in der Provinz Bozen wurde diese Zuständigkeit an den Landesrat/die Landesrätin für Soziales übertragen).

Für das Jahr 2023 gelten die nachstehenden Beschlüsse:

Südtiroler Landesregierung (Art. 8 bis LG Nr. 13/1991)	Beschluss Nr. 1419/2018 (abgeändert durch Beschluss Nr. 806 vom 21.09.2021, Beschluss Nr. 421 vom 14.06.2022 und Beschluss Nr. 741 vom 05.09.2023); Dekret der Landesrätin Nr. 23672 vom 02.12.2022
Landesregierung Trient	Beschluss Nr. 2473/2022 für Seniorenwohnheime Beschluss Nr. 2371/2022 für Tagesstätten

1.6.1 Öffentliche Finanzierungen

Kosten zu Lasten des Landespflegefonds (Art. 8 Abs. 3 und 3 bis LG Nr. 9/2007; Art. 49-50 und Art. 52 Abs. 1-4 Beschluss der Landesregierung Nr. 1419/2018)	In der Provinz Bozen versteht man unter „ <i>Tagessatz</i> “ die Gesamtkosten für die Betten, die nicht durch den Sanitätsbetrieb oder von anderen Einnahmen gedeckt werden. Der Tagessatz umfasst <ul style="list-style-type: none"> • den Grundtarif, an dem sich die Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorenwohnheime und ihre Familie beteiligen müssen (siehe Grundtarif, Punkt 1.6.2) • den mit Beschluss der Landesregierung festgelegten Einheitsbetrag, der aus dem Landespflegefond finanziert wird und ausfolgenden Komponenten besteht: • dem Pflegegeld (Art. 8 des Pflegesicherungsgesetzes LG Nr. 9/2007) • dem Zusatzbetrag (für Kurzzeitpflege und besondere Betreuung).
Kosten zu Lasten des Sanitätsbetriebs (Art. 52 Abs. 5-7 Beschluss der Landesregierung Nr. 1419/2018)	Die Kosten zu Lasten des Sanitätsbetriebs umfassen: <ul style="list-style-type: none"> • das Krankenpflege- und Rehapersonal sowie das entsprechende Ersatzpersonal (pauschale Jahresbeträge) • das vom Sanitätsbetrieb abgeordnete Personal (wird direkt vom Sanitätsbetrieb bezahlt) • die Ausgaben für die gesundheitliche Versorgung, d. h. ärztliche Behandlung, Krankenpflege und Rehabilitation, für die pharmazeutische Versorgung sowie die Heilbehelfe (unter anderem Inkontinenzhilfen), das notwendige Sanitätsmaterial und die Medikamente.
Pflegetarif	Pro vertragsgebundenes Bett zahlt der Sanitätsbetrieb der Trägerkörperschaft einen Tagessatz, der <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten im Verhältnis zur Größe der Einrichtung

- die höhere Ressourcenintensität in den Bereichen mit hohem Pflegebedarf
- das Pflegeprofil in den Pflegeeinrichtungen mit Krankenhaussitz berücksichtigt.

Der Tagessatz (zzgl. eventuell geschuldeter Steuern) wird pro tatsächlich belegtes Bett gezahlt und im Falle einer längeren Abwesenheit der betreuten Person (einschließlich eines Krankenhausaufenthalts) ab dem 31. aufeinanderfolgenden Abwesenheitstag um 50% reduziert. Der Tagessatz umfasst nachstehende Kosten:

- Pflege- und Betreuungspersonal
- ärztliche Betreuung und medizinische Koordinierung
- Inkontinenzprodukte
- Pauschale für Allgemein- und Verwaltungskosten
- Pauschale für den Zeitraum zwischen dem Freiwerden und der Wiederbesetzung des Bettes
- Pauschale für die Kosten betreffend längere Abwesenheiten und Mutterschaftsurlaub.

1.6.2 Tarife für die Bürger

Der Tagessatz (in der Provinz Bozen der *Grundtarif*) umfasst die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelleistungen) und geht zu Lasten der betreuten Person und ihrer beteiligungspflichtigen Familie bzw. – bei einer anerkannten schwierigen wirtschaftlichen Lage – zu Lasten der Wohnsitzgemeinde (bzw. in der Provinz Bozen zu Lasten der Bezirksgemeinschaft / des Betriebs für Sozialdienste Bozen bei Pflegebedürftigen unter 60 Jahren).

Grundtarif

(Art. 50 und 51
Beschluss der
Landesregierung
Nr. 1419/2018;
Art. 41 und 43
D.LH. Nr. 30/2000)

Der Grundtarif ist jener Anteil des Tagessatzes, den die beteiligungspflichtigen Personen und Körperschaften zahlen müssen. Er kann wie nachstehend reduziert werden:

- um mindestens 5% bei Mehrbettzimmern
- je nach wirtschaftlicher Lage der Familie der betreuten Person. Eine Ergänzung des Tarifs bzw. die Übernahme des Tarifs erfolgt durch die Gemeinde mit Unterstützungswohnsitz.

Zusammensetzung des Tagessatzes

Der Tagessatz umfasst die Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen (Hotelleistungen) und kann

- für Einzelzimmer oder andere individuell beanspruchte Dienste erhöht bzw.

- in Zusammenhang mit Finanzierungen für besondere Kategorien oder wegen nicht in Anspruch genommener Dienste reduziert werden.

Jährliche Tagessatzanpassung

Die Provinz legt jährlich mit Beschluss der Landesregierung auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Tagessatzes die Grenzen für die eventuelle Erhöhung des Tagessatzes fest.

2. VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat ist das politisch-administrative Führungs- und Kontrollorgan der ÖBPB. Er legt die strategischen Ziele fest, trifft die programmatischen und grundlegenden Entscheidungen des Betriebs und überprüft, ob die Gebarungsergebnisse mit den erteilten allgemeinen Richtlinien übereinstimmen.

Anzahl der Mitglieder	Laut Satzung, jedoch höchstens 7 Mitglieder
Amtsdauer	Laut Satzung (im Durchschnitt 5 Jahre)
Voraussetzungen für die Ernennung	Nachgewiesene Sachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Sozialdienste, der Gesundheitsdienste, der öffentlichen Verwaltung oder Betriebsführung. Weitere Voraussetzungen können in den einzelnen Satzungen vorgesehen werden.
Ernennung	Ernennung durch die Landesregierung infolge begründeter Namhaftmachung seitens der betreffenden Gemeinde oder der anderen Rechtssubjekte, die zur Namhaftmachung verpflichtet sind.
Erneuerung	Nicht mehr als 2 aufeinanderfolgende Mandate, unbeschadet anderslautender Satzungsbestimmungen. Aufeinanderfolgende Amtszeiten sind Amtszeiten für denselben ÖBPB, die unmittelbar aufeinander folgen. Mandate, die vor der Umwandlung des Betriebs von ÖFWE in ÖBPB ausgeübt wurden, werden nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Anzahl der Amtszeiten gelten als volle Amtszeiten jene, die mindestens eine Dauer von 30 Monate aufweisen.
Chancengleichheit	Die Ernennungen müssen die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau und eine angemessene Vertretung beider

Geschlechter im Verwaltungsrat gewährleisten.

Vergütung
(Art. 8 RG Nr. 7/2005;
Beschluss der
Regionalregierung
Nr. 240/2008;
Art. 5 Abs. 9 GD
Nr. 95/2012)

Die Vergütung umfasst die Amtsentschädigung (für Präsidenten und Vizepräsidenten) oder die Sitzungsgelder (für die restlichen Verwalter). Die Erstattung der ordnungsgemäß belegten Reisekosten steht nur für den in Wahrnehmung des Amtes geleisteten Außendienst außerhalb der Gemeinde zu, in der der Betrieb seinen Sitz hat.

Ehemaligen Arbeitnehmern des privaten oder öffentlichen Sektors, die im Ruhestand sind, darf keine Vergütung für die Amtsausübung entrichtet werden. Dieses Verbot gilt nicht für selbständig Erwerbstätige, die ihre Tätigkeit beendet haben.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, den Betrieb rechtzeitig über ihre Pensionierung und die Natur ihrer früheren Arbeitstätigkeit zu informieren. Folglich wird auch während der Amtszeit und nach Eintritt in den Ruhestand aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis die Zahlung der Vergütung eingestellt.

Die einzige Ausnahme gilt für den Präsidenten (nicht für den Vizepräsidenten) und nur für die unmittelbar nach dem Inkrafttreten des RG Nr. 9/2016 verlängerte Amtszeit.

Sprachgruppen

Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte in der Provinz Bozen muss der in der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten Stärke der Sprachgruppen im Gebiet der Gemeinde oder der Gemeinden entsprechen, in denen die Betriebe vornehmlich ihre Tätigkeit ausüben; unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Vertretung der Ladinischen Sprachgruppe auch in Abweichung vom Proporzgrundsatz.

2.1 Tätigkeit und Arbeitsmodalitäten

Zuständigkeiten

Der Verwaltungsrat beschließt

- die Satzung und die Ordnungen
- den Jahres- und Mehrjahreshaushaltsplan, den Programmplan, die Abschlussrechnung
- die Humanressourcen sowie die materiellen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen, die dem Direktor zuzuteilen sind
- die Vereinbarungen zwischen Körperschaften
- die Tarife für die angebotenen Dienste
- die Aufnahme von Darlehen
- den Kauf, die Veräußerung von unbeweglichen Gütern,

die Vergabeverfahren, die nicht zur ordentlichen Verwaltung gehören

- die Ernennung, die Namhaftmachung und die Abberufung der Vertreter des Betriebs bei Körperschaften, Betrieben, Einrichtungen und Schiedskollegien
- die Wahl des Präsidenten, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht
- die Ernennung des Rechnungsprüfers
- die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses des Direktors und der Führungskräfte mit befristetem Arbeitsvertrag
- die Überprüfung eventueller Unvereinbarkeitsgründe, die die Verwalter und den Direktor betreffen
- die Kenntnisaufnahme des Rücktritts der Verwalter
- die Kenntnisaufnahme des Tarifvertrags auf Landesebene
- über die sonstigen im Gesetz oder in der Regionalverordnung vorgesehenen spezifischen Zuständigkeiten.

Funktionsweise

- In der Satzung werden die Anzahl der ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats sowie die Modalitäten für die Beschlussfassung festgelegt.
- Bei Bedarf oder im Dringlichkeitsfall werden außerordentliche Sitzungen auf Initiative des Präsidenten oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder des Direktors, sofern dies in der Satzung vorgesehen ist, einberufen.
- Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich.
- Die Aufgaben als Schriftführer werden im Rahmen der Sitzungen des Verwaltungsrats vom Direktor ausgeübt.
- Der Verwaltungsrat erlässt eine Betriebsordnung, um die im Regionalgesetz und in der Satzung der Körperschaft vorgesehenen Funktionsweisen zusätzlich zu regeln.

Pflicht zur Stimmenthaltung und zum Verlassen des Sitzungssaals (Art. 6 Abs. 10 RG Nr. 7/2005)

Die Enthaltungspflicht bei Beschlussfassungen ist vorgesehen,

- wenn ein unmittelbares und aktuelles Interesse
 - des Verwaltungsratsmitglieds
 - seines Ehepartners
 - seiner Verwandten bis zum zweiten Grad oder seiner Verschwägerten ersten Grades besteht;
- wenn die Beschlussfassung Körperschaften und Unternehmen betrifft, in denen das Verwaltungsratsmitglied Verwaltungs- oder Aufsichtsfunktionen ausübt oder an deren Kapital

beteiligt ist. Unbeschadet bleibt dabei die für die Genossenschaften geltende anderslautende Regelung. Das Verwaltungsratsmitglied muss die anderen Mitglieder über den bestehenden Interessenkonflikt in Kenntnis setzen. Die Stimmhaltungspflicht bedeutet auch die Verpflichtung, sich während der Behandlung der genannten Angelegenheiten vom Sitzungssaal zu entfernen. Die sich enthaltenden Verwaltungsratsmitglieder sind den Abwesenden gleichgestellt. Bei Missachtung der Enthaltungspflicht muss das Verwaltungsratsmitglied eventuell Schadensersatz leisten.

Hinderungsgründe für die Übernahme des Amtes

(Art. 6 DPRReg. Nr. 12/L 2006)

Nachstehende Personen können nicht zum Verwalter ernannt werden:

- wer wegen der im Art. 10 des GvD Nr. 235/2012 ausdrücklich vorgesehenen Verbrechen rechtskräftig verurteilt wurde;
- voll Entmündigte, beschränkt Entmündigte und Gemeinschuldner im Sinne des Art. 2382 des Zivilgesetzbuchs;
- Ehepaare bzw. Personen in einer eingetragenen oder nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft, Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad, Adoptivvater oder Adoptivmutter und Adoptivkind, Pflegevater oder Pflegemutter und Pflegekind;
- wer mit dem Direktor des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener oder nicht eingetragener Lebensgemeinschaft lebt, seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad sowie seine Adoptiveltern, Adoptivkinder, Pflegeeltern oder Pflegekinder.

Die Ernennung ist in solchen Fällen nichtig.

Tritt der Hinderungsgrund nachträglich ein, verliert die ernannte Person ihr Amt.

Unvereinbarkeit

(Art. 7 DPRReg. Nr. 12/L 2006)

Folgende Personen, sofern die Funktion im Gebiet ausgeübt wird, in dem der Betrieb hauptsächlich tätig ist, sind mit dem Amt eines Verwaltungsratsmitglieds unvereinbar:

- die Gemeinderatsmitglieder und die Gemeinderreferenten, die Landtags- und Regionalratsabgeordneten, die Mitglieder der Landesregierung und der Regionalregierung, die Bürgermeister, die Landeshauptleute und der Präsident der Region;
- die Verwalter der Gebietsgemeinschaften, der Bezirksgemeinschaften und der Talgemeinschaften;
- die Richter, einschließlich der ehrenamtlichen Richter;

- die Regierungskommissare und die Beamten der öffentlichen Sicherheit;
- die leitenden Beamten und die Bediensteten der Landes- und Regionalverwaltung, die mit der Ausübung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen über die Betriebe betraut sind;
- die Inhaber, die Verwalter und die Angestellten mit Vertretungsbefugnissen von Unternehmen, die an Dienstleistungs-, Lieferungs- oder Vergabeverträgen mit dem Betrieb beteiligt sind, sowie deren Rechts-, Verwaltungs- oder technische Berater;
- die gesetzlichen Vertreter der mit den Betrieben vertraglich gebundenen Sanitätsbetriebe;
- die Führungskräfte der Dienststellen, die für die in den Vereinbarungen vorgesehenen Tätigkeiten, deren Finanzierung und für die diesbezüglichen Kontrollen zuständig sind;
- die Personen, die die Aufgaben eines Schatzmeisters ausüben;
- die Angestellten des Betriebs;
- die Personen, die mit dem Betrieb einen Rechtsstreit anhängig haben, es sei denn, der Rechtsstreit betrifft Handlungen in Zusammenhang mit dem Mandat als Verwalter;
- die ehemaligen Verwalter oder Angestellten, die mit rechtskräftigem Urteil gegenüber dem Betrieb für verantwortlich erklärt wurden und ihre Schulden noch nicht getilgt haben;
- die in Verzug befindlichen Schuldner des Betriebs;
- die Personen, die die Finanz- oder Verwaltungsrechnung nicht abgelegt haben.

Besteht die Unvereinbarkeit zum Zeitpunkt der Ernennung, so ist ihre Ursache innerhalb der für die Einsetzung des neuen Verwaltungsrats festgelegten Frist bzw. im Falle einer Ersetzung innerhalb von dreißig Tagen ab der Ernennung zu beseitigen. Tritt die Unvereinbarkeitsursache nachträglich ein, so ist diese innerhalb von dreißig Tagen zu beseitigen.

Wird die Ursache nicht beseitigt, so verliert die ernannte Person gemäß den geltenden Bestimmungen automatisch ihr Amt.

Amtsverlust
(Art. 5 Abs. 10
DPRReg Nr. 12/L
2006)

Bleibt ein Mitglied mindestens an drei aufeinander folgenden Sitzungen des Verwaltungsrats ohne gerechtfertigten Grund fern, so verliert es sein Amt.

**Auflösung des
Verwaltungsrats**
(Art. 22 RG Nr.
7/2005)

Der Verwaltungsrat wird in nachstehenden Fällen mit Beschluss der Landesregierung aufgelöst:

- wenn er schwerwiegende oder andauernde Gesetzes- oder Satzungsverletzungen begangen hat;
- wenn die normale Tätigkeit der Organe wegen des Rücktritts oder des Verfalls von mindestens der Hälfte der Mitglieder nicht gewährleistet werden kann;
- wenn er die Abschlussrechnung nicht innerhalb 30. April des Jahres nach dem Bezugsjahr genehmigt hat und die in der Aufforderung der gebietsmäßig zuständigen Provinz festgelegten Frist abgelaufen ist.

Mit dem Beschluss zur Auflösung des Verwaltungsrats ernennt die Landesregierung einen Kommissar, der die ihm mit diesem Beschluss erteilten Befugnisse wahrnimmt.

Die Neubestellung des Verwaltungsrats erfolgt gemäß den in der Regionalverordnung vorgesehenen Modalitäten und Fristen.

Kommissar

In den Betrieben der Provinz Bozen muss der Kommissar jener Sprachgruppe angehören, die in dem Gebiet, in dem der Betrieb gemäß Satzung hauptsächlich seine Tätigkeit ausübt, aufgrund der bei der letzten allgemeinen Volkszählung abgegebenen Erklärungen als stärkste Sprachgruppe hervorgegangen ist.

2.2 Präsident

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Betriebs. Er überwacht die Führung der Verwaltung und die Betriebsstrategien.

Wahl

Sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, wird der Präsident vom Verwaltungsrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Zuständigkeiten

Der Präsident:

- pflegt die institutionellen Beziehungen;
- beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats ein, führt dessen Vorsitz und erstellt die Tagesordnung;
- ernennt – unbeschadet anders lautender Satzungsbestimmungen – unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats den Vizepräsidenten, der ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt;
- gewährt dem Direktor die vergüteten Sonderbeurlaubungen und den Wartestand;
- erteilt dem Direktor die Bewilligung zu Gelegenheitsarbeiten, sofern diese mit dessen Amt

- vereinbar sind;
- beteiligt sich an den vorbereitenden Amtshandlungen und Ermittlungen für die Behandlung der in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallenden Angelegenheiten;
- übt, innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen, die ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Funktionen aus.

3. BEZIEHUNGEN ZUM DIREKTOR

Ernennung	Der Direktor wird vom Verwaltungsrat – auch unabhängig von den vorgesehenen Planstellen – mit begründeter Maßnahme aufgrund eines öffentlichen Auswahlverfahrens ernannt.
Vertrag	<p>Das Arbeitsverhältnis des Direktors wird durch Vertrag geregelt; dieser ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • privatrechtlich • befristet (seine Dauer darf in jedem Fall die Amtsdauer des Verwaltungsrats, der den Direktor ernannt hat, nicht überschreiten) • erneuerbar. <p>Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Ernennung des Direktors – dessen Fristen in der Personalordnung festgesetzt sind – kann der neue Verwaltungsrat den Vertrag des amtierenden Direktors unter Beibehaltung der Besoldung verlängern.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Der Direktionsauftrag ist mit keiner anderen selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit vereinbar. Ausgenommen sind die gemäß Art. 30 des RG Nr. 7/2005 bewilligten Gelegenheitsarbeiten.</p> <p>Im Falle der Ernennung zum Direktor werden die Bediensteten</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Betriebe • der Region • der Gemeinden • der Gemeindenverbände • der Gemeinschaften • der Bezirksgemeinschaften • der Autonomen Provinzen <p>ohne Bezüge und mit Anspruch auf Beibehaltung der Stelle in den Wartestand versetzt.</p>

Zuständigkeiten

Der Direktor

- führt den Betrieb und die Verwaltungstätigkeit;
- ist für die Organisation der Human- und materiellen Ressourcen und der Kontrollen zuständig;
- ist für die ordnungsgemäße Verwaltung sowie für ein effizientes und wirksames Management verantwortlich;
- führt den Vorsitz der Kommissionen bei Vergabeverfahren und Wettbewerben und ist für die diesbezüglichen Verfahren verantwortlich;
- sorgt für die Durchführung der vom Verwaltungsrat genehmigten und dem Präsidenten nicht vorbehaltenen Beschlüsse;
- erarbeitet die dem Verwaltungsrat zu unterbreitenden Beschlussvorschläge;
- veranlasst die Veröffentlichung der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen und leitet diese, falls erforderlich, an das Kontrollorgan weiter.

Beziehungen zum Verwaltungsrat

Der Direktor muss den Verwaltungsrat und den Präsidenten regelmäßig, gemäß den Bestimmungen der Betriebsordnung, über die wichtigsten Akte und Maßnahmen unterrichten.

Haftung

Der Direktor ist in Bezug auf die vom Verwaltungsrat vorgegebenen Zielsetzungen und allgemeinen Richtlinien der Verwaltungstätigkeit, im Rahmen der ihm zugewiesenen Ressourcen und Befugnisse, für eine ordnungsgemäße Verwaltung und ein effizientes und wirksames Management verantwortlich.

Widerruf

Der Direktionsauftrag wird in nachstehenden Fällen widerrufen:

- bei Nichtbeachtung der Richtlinien des Verwaltungsrats
- bei grober oder wiederholter Fahrlässigkeit
- in den im Art. 11 des RG Nr. 7/2005 (Interne Kontrolle) angeführten Fällen
- in anderen in Tarifverträgen und im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen.

Wirtschaftliche Behandlung (Art. 35 L.R. Nr. 7/2005)

Die Vergütung des Direktors richtet sich nach den jeweils anwendbaren Kollektivverträgen, d.h. nach dem Vertrag für die Führungskräfte des Bereichs der örtlichen Körperschaften der Provinz Trient bzw. dem bereichsübergreifenden Kollektivvertrag für die Führungskräfte der Provinz Bozen und dem Bereichsvertrag für die Führungskräfte der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und ÖBPB.

4. HAFTUNG

Der ÖBPB kann – auch an Stelle der Verwalter – Schadensersatz an Dritte im Falle von Übertretungen in Zusammenhang mit seiner institutionellen Tätigkeit (leichte Fahrlässigkeit) leisten. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit, nach Klärung der Haftungsfrage den Regressanspruch gegenüber den Verwaltern geltend zu machen.

Die Landesregierung kann im Falle von Betrieben im Vermögensverfall gegen die Verwalter Klage auf Rechnungslegung sowie Haftungsklage in Zusammenhang mit der Verwaltung des Betriebs einbringen (Art. 41 Abs. 2 RG Nr. 7/2005).

Im Allgemeinen aber unterliegt die Regelung der zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Haftung der Verwalter den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung.

Da für die im Regionalgesetz nicht geregelten Aspekte die Staats- und EU-Bestimmungen Anwendung finden, gelten für Haftungsfragen, die die Verwalter betreffen, die Bestimmungen für die zivilen Staatsbediensteten. In nachstehender Übersicht werden die diesbezüglichen Grundsätze angeführt:

Strafrechtliche Haftung

Die strafrechtliche Haftung ist persönlich (Art. 27 Abs. 1 der Verfassung). Gemäß diesem Grundsatz haftet der Verwalter persönlich für eventuelle, in der Ausübung seiner Funktionen begangene strafbare Handlungen.

Zivilrechtliche Haftung

Der Verwalter haftet persönlich für rechtswidrige Handlungen (z. B. Schäden an Güter oder Personen, Angestellten oder externen Personen), die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Er muss der Verwaltung, die durch die Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Körperschaft entstandenen Schäden erstatten. Bei leichter Fahrlässigkeit übernimmt die Körperschaft durch eine entsprechende Versicherung die Haftung.

Verwaltungsrechtliche Haftung

Es handelt sich um die Haftung im Falle eines Schadens zu Lasten öffentlicher Körperschaften, der dem ÖBPB durch die Handlung eines Verwalters oder eines Angestellten entsteht. Als solcher kann ein Vermögensschaden (z. B. Verminderung des Vermögens des ÖBPB, nicht eingehobener Tagessatz) oder ein immaterieller Schaden (z. B. Image- oder Rufschädigung) gelten. Die verwaltungsrechtliche Haftung unterliegt der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs.

Nachstehend werden die Bezugsbestimmungen angeführt:

Art. 28 der Verfassung	Die Beamten der öffentlichen Körperschaften sind gemäß den Straf-, Zivil- und Verwaltungsgesetzen unmittelbar für in Ausübung ihrer Funktionen verursachte Schäden und rechtsverletzende Handlungen verantwortlich. In diesen Fällen erstreckt sich die zivilrechtliche Haftung auf die öffentlichen Körperschaften.
Art. 18, 19 und 22 DPR Nr. 3/1957	Angestellte (und Verwalter), die in der Ausübung der ihnen durch Gesetze oder Verordnungen übertragenen Befugnisse anderen Personen einen rechtswidrigen Schaden zufügen, müssen diesen persönlich erstatten. Diese Haftung unterliegt der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs.
Art. 23 DPR N. 3/1957	Als rechtswidriger Schaden gilt jede von Angestellten (und Verwaltern) durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangene Verletzung der Rechte Dritter; unbeschadet bleibt die in anderen Gesetzesbestimmungen vorgesehene Haftung für gravierendere Fälle. Die persönliche Haftung des Angestellten besteht sowohl, wenn die Rechte der Drittperson durch Akte oder Handlungen verletzt werden, als auch, wenn die Verletzung durch die Unterlassung oder die ungerechtfertigte Verzögerung von Akten oder Handlungen verursacht wird, zu denen der Angestellte durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist.
Art. 24 DPR N. 3/1957	Ist die Rechtsverletzung auf Akte eines beschlussfassenden Verwaltungsgremiums zurückzuführen, so haften der Vorsitzende und die Mitglieder des Gremiums, die am Akt beteiligt waren, gesamtschuldnerisch. Von der Haftung ausgeschlossen sind die Mitglieder, die in der Niederschrift ihre Ablehnung haben festhalten lassen.
Ausdehnung	Mit Art. 59 des GvD Nr. 29/1993 (dessen Wortlaut nun in den Art. 55 des GvD Nr.165/2001 eingeflossen ist) wurde die verwaltungsrechtliche Haftung auf sämtliche öffentlich Bedienstete und Verwalter ausgedehnt.

5. VERSICHERUNG

Im Allgemeinen kommen die ÖBPB, so wie die anderen öffentlichen Verwaltungen, für die Versicherungspolizzen zur Deckung der Haftpflicht der Verwalter (bzw. der Angestellten) bei leichter Fahrlässigkeit – nicht aber bei grober Fahrlässigkeit – auf.

Schäden an Dritte (Art. 8 Abs. 4 RG Nr. 7/2005)	Die ÖBPB schließen auf eigene Kosten Versicherungen zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung der Verwalter gegenüber Dritten bei leichter Fahrlässigkeit (nicht vorsätzlicher Schädigung Dritter) sowie zur Deckung jedes sonstigen mit der Ausübung der jeweiligen Aufgaben verbundenen Risikos ab.
Schäden zu Lasten öffentlicher Körperschaften	Die ÖBPB können Versicherungen zur Deckung der Haftung für Schäden abschließen, die dem ÖBPB (oder anderen öffentlichen Körperschaften) von ihren Verwaltern oder Angestellten aufgrund <u>leichter Fahrlässigkeit</u> zugefügt wurden. Die ÖBPB dürfen hingegen keine Versicherung zur Deckung der Haftung der Verwalter für <u>vorsätzlich</u> oder durch <u>grobe Fahrlässigkeit</u> verursachte Schäden zu Lasten öffentlicher Körperschaften abschließen. Die Verwalter (und die Angestellten) können sich auf eigene Kosten gegen die Haftpflicht bei <u>grobe Fahrlässigkeit</u> versichern.
Erstattung der Rechtsschutzkosten (Art. 8 Abs. 2 RG Nr. 7/2005)	Dasselbe gilt für die Erstattung der Rechtsschutz- bzw. Anwaltskosten an die Verwalter, die ausschließlich für ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangene Handlungen oder Unterlassungen möglich ist.

Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen angeführt:

Art. 3 Abs. 59 Gesetz Nr. 244/2007	Versicherungsverträge zur Deckung der Risiken, die aus der Durchführung institutioneller Aufgaben in Zusammenhang mit dem Mandat entstehen und die Haftpflicht für Schäden zu Lasten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften sowie die Rechnungshaftung betreffen, sind nichtig.
Art. 18 Abs. 1 GD Nr. 67/1997	Die Anwaltskosten betreffend zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher Haftungsverfahren, die gegen Bedienstete staatlicher Verwaltungen, infolge von mit der Ausübung des Dienstes oder mit der Erfüllung institutioneller Pflichten verbundenen Umständen oder Akten eingeleitet und mit Urteilen oder Maßnahmen abgeschlossen wurden, die deren Haftung ausschließen, werden von den jeweiligen Verwaltungen in den von

der Staatsadvokatur als angemessen anerkannten Grenzen rückerstattet.

6. DATENSCHUTZ

Am 5. Mai 2016 sind die EU-Bestimmungen betreffend des neuen „Datenschutzpakets“ in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um eine umfassende Regelung, die einen einheitlichen Rahmen für den Schutz der personenbezogenen Daten in allen Mitgliedsstaaten der EU festlegt. Am 24. Mai 2016 ist die Verordnung (EU) 2016/679 in Kraft getreten, die ab 25. Mai 2018 in sämtlichen EU-Mitgliedsstaaten direkt anwendbar ist. Der italienische Gesetzgeber hat daraufhin mit GvD Nr. 101/2018 den italienischen Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/2003) den neuen europäischen Bestimmungen angepasst.

Das neue System basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Privacy by design (Datenschutz durch Technikgestaltung): Der Verantwortliche für die Datenverarbeitung ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten von Grund auf auch bei der Entwicklungs- und Planungsphase von Software und Hardware zur Verarbeitung zu gewährleisten;
- Privacy by default (datenschutzfreundliche Voreinstellungen): Der Datenschutz muss die Standardeinstellung sein – sodass kein zusätzlicher Aufwand notwendig ist.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht (*accountability*) muss, der für die Verarbeitung Verantwortliche, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen und nachweisen zu können, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Verordnung erfolgt und dass ein Sicherheitsniveau gewährleistet ist, das den mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Risiken angemessen ist.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Jeder einzelne ÖBPB

Für die Datenverarbeitung geltende Grundsätze

- Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz;
- Zweckbindung der Verarbeitung, einschließlich der Pflicht, sicherzustellen, dass jede weitere Verarbeitung

(Art. 5 EU-VO
2016/679)

nicht mit dem Zweck der Datenerhebung unvereinbar ist;

- Datenminimierung: Die Daten müssen angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein;
- Richtigkeit und ggf. Aktualität der Daten, einschließlich Maßnahmen zur rechtzeitigen Löschung/Berichtigung von Daten, die in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung unrichtig sind;
- Speicherbegrenzung: Die Daten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es für die Verarbeitungszwecke erforderlich ist;
- Integrität und Vertraulichkeit: Ein angemessener Schutz der personenbezogenen Daten (u.a. Einhaltung der obigen Grundsätze) während der Verarbeitung muss gewährleistet sein.

**Den Verwaltungs-
ratsmitgliedern bei
der Ausübung ihrer
Funktion
zugängliche
Datenkategorien**

personenbezogene Daten betreffend:

- Betreute
- deren Angehörige oder Vertreter
- Angestellte und Mitarbeiter
- Lieferanten
- Mitarbeiter im Zuge von sozialen Projekten und Projekten gemeinnütziger Arbeit
- Ehrenamtliche und Praktikanten

Im Allgemeinen können Verwaltungsratsmitglieder Zugang zu Dokumenten und Daten erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sind.

**Pflichten des
Verantwortlichen
für die
Datenverarbeitung
gegenüber dem
Einzelverwalter**

Die ÖBPB, als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist verpflichtet, folgende Angaben zu machen

- die Beauftragung zur Verarbeitung unter Angabe der Daten, der Betroffenen und der erlaubten Tätigkeiten;
- eine angemessene Ausbildung, auch hinsichtlich der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen;
- Informationen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verwalters selbst.

Datenschutz-beauftragter (DSB)

Seit 25.05.2018 verfügt jeder ÖBPB gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 über einen Datenschutzbeauftragten. Der DSB, meistens eine externe Person,

- kontrolliert die Einhaltung der Verordnung;
- beteiligt sich an der Datenschutz-Folgeabschätzung;
- informiert und sensibilisiert über die aus den Datenschutzbestimmungen herrührenden Pflichten;
- arbeitet mit der Datenschutzbehörde zusammen;
- unterstützt den Verantwortlichen bei jeder mit der Datenverarbeitung zusammenhängenden Tätigkeit.

7. KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND TRANSPARENZ

Die ÖBPB sind angehalten die allgemeinen Regeln im Bereich Korruptionsvorbeugung und Transparenz einzuhalten (Gesetz Nr. 190/2012; GvD Nr. 33/2013 i.g.F.; RG Nr. 10/2014 i.g.F.; RG Nr. 3/2020; Beschluss der ANAC Nr. 1074/2018; GD Nr. 80/2021; RG Nr. 7/2021; DPR Nr. 81/2022; Ministerialdekret Nr. 132 vom 30. Juni 2022; RG Nr. 7/2022).

7.1 Veröffentlichungspflichten

Gemäß den Bestimmungen in Sachen Korruptionsvorbeugung und Transparenz müssen die Verwalter auf der Homepage der Körperschaft, für die sie ihr Amt ausüben, im Bereich „Transparente Verwaltung“ genau vorgegebene Kategorien von Informationen veröffentlichen (Art. 14 Abs. 1 GvD Nr. 33/2013).

Transparente Verwaltung

In Bezug auf jeden einzelnen Verwalter sind nachstehende Informationen zu veröffentlichen:

- Ernennungsmaßnahme mit Angabe der Dauer des Auftrags;
- Lebenslauf;
- mit dem Amt zusammenhängende Vergütungen*;
- erstattete Reise- und Außendienstkosten;
- sonstige Ämter bei öffentlichen oder privaten Körperschaften mit den jeweiligen Vergütungen;
- sonstige Aufträge mit Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Finanzen;

Infolge der Gesetzesänderung, eingeführt durch das

Regionalgesetz Nr. 3/2020, ist es für Inhaber politischer Ämter, ihre nicht getrennten Ehepartner und Verwandten bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad nicht mehr erforderlich, die in Artikel 14, Absatz 1, Buchstabe f) genannten Daten zu veröffentlichen:

- Erklärung über dingliche Rechte an Liegenschaften und diesbezügliche Änderungen;
- Kopie der letzten Steuererklärung und evtl. Änderungen.

**Die Veröffentlichung ist im Falle von unentgeltlichen Aufträgen nicht erforderlich.*

**Veröffentlichungs-
dauer**

Die Daten bleiben für einen Zeitraum von drei Jahren nach Ablauf des Mandats veröffentlicht.

**Strafen bei
unterlassener oder
unvollständiger
Veröffentlichung**

Die unterlassene oder unvollständige Veröffentlichung der Daten in Bezug auf:

- Eigentum an Unternehmen;
- eigener Aktienbesitz, Aktienbesitz des Ehepartners und von Verwandten bis zum zweiten Grad;
- Vergütungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes

unterliegt einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 500,00 bis 10.000,00 Euro zu Lasten des Inhabers des Führungsauftrags (Art. 47 GvD Nr. 33/2013). Zudem erfolgt die Veröffentlichung der entsprechenden Maßnahme auf der Homepage der Verwaltung.

7.2 Weitere Verpflichtungen

**Verpflichtungen
der
Verwaltungsrats-
mitglieder**

- Bestimmung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung (in der Regel der Direktor des ÖBPB)*;
- Erstellung eines Ausrichtungsakts, an den sich der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung bei der Erstellung des Antikorruptionsplans des ÖBPB zu halten hat;
- Verabschiedung des Plans für Transparenz und Korruptionsprävention (PTPC)*.
- Verabschiedung des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) mit den für Verwaltungen mit weniger als 50 Beschäftigten vorgesehenen

Vereinfachungen (gemäß RG Nr. 7/2021).

** Infolge der durch das Regionalgesetz Nr. 3/2020 eingeführten Vereinfachungen ist es möglich:*

- für ÖBPB in zusammengeschlossener Form oder über repräsentative Verbände einen einzigen PTPC zu verabschieden und einen einzigen Verantwortlichen zu bestimmen;*
- in den Fällen, in denen im Jahr nach der Verabschiedung des PTPC keine schwerwiegenden Ereignisse oder wesentlichen organisatorischen Änderungen eingetreten sind, den PTPC in vereinfachter Form zu verabschieden.*
- In diesen Fällen kann der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung oben aufgelisteter Voraussetzungen den PTPC des Vorjahres bestätigen. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, alle drei Jahre einen neuen PTPC zu erarbeiten und verabschieden.*

Haftung der Verwaltungsrats- mitglieder und Strafen

Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Verantwortung gezogen werden, falls der Antikorruptionsplan und der integrierte Tätigkeits- und Organisationsplan nicht verabschiedet werden oder die Dokumente die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Der ÖBPB haftet für den Schaden zu Lasten öffentlicher Körperschaften, wenn Beträge an Körperschaften entrichtet werden, die vom Betrieb kontrolliert werden und/oder an denen er beteiligt ist, sofern die Daten betreffend die Mitglieder der Führungsorgane genannter Körperschaften nicht veröffentlicht werden.

7.3 Obligatorische Schulung

Im Gesetz Nr. 190/2012 wird die zentrale Bedeutung einer geeigneten Schulung unterstrichen. Das Schulungsangebot muss – jeweils mit unterschiedlichen Ansätzen – alle Personen ansprechen, die aus unterschiedlichen Gründen an der Erstellung und Umsetzung der Maßnahmen mitwirken, demzufolge auch die Inhaber von Verwaltungsaufträgen auf höchster Ebene, d. h. die Verwaltungsratsmitglieder.

8. PLANUNGS- UND MANAGEMENTINSTRUMENTE

Die ÖBPB verwenden das Buchhaltungsmodell der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung.

Der Verwaltungsrat überprüft regelmäßig (mindestens vierteljährlich) die Erreichung der vorgegebenen Ziele sowie die Korrektheit, Effizienz und Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit.

8.1 Haushaltsvoranschlag

Der Haushaltsvoranschlag umfasst

- den Mehrjahreshaushaltsplan (in der Folge „Mehrjahreshaushalt“)
- den Programmplan oder Tätigkeitsplan
- den Jahreshaushaltsplan (in der Folge „Budget“).

8.1.1 Mehrjahreshaushalt

Beschreibung

(Art. 4 DPRReg. Nr. 4/L 2006)

- Der Mehrjahreshaushalt wird als Kompetenzhaushalt unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze erstellt.
- Er umfasst einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, jedoch keinen längeren Zeitraum als die Dauer des Mandats des Verwaltungsrats.
- Er wird jährlich anlässlich der Vorlegung des Budgets, nach dessen Aufbau er sich orientiert, aktualisiert.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat genehmigt und aktualisiert den Mehrjahreshaushalt innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres.

8.1.2 Programmplan (oder Tätigkeitsplan)

Beschreibung

(Art. 5 DPRReg. Nr. 4/L 2006)

- Der Programmplan ist eine Anlage des Mehrjahreshaushalts und ist allgemein abgefasst.
- Er betrifft den gleichen Zeitraum wie der Mehrjahreshaushalt.
- Er erläutert die sozioökonomischen Aspekte des Empfängerkreises und der Dienste des Betriebs und gibt

die Humanressourcen, die materiellen und technologischen Ressourcen genau an.

- Er enthält die zu beachtenden Richtlinien und die zu erreichenden Ziele.
- Er enthält einen Plan zur Aufwertung des Immobilienvermögens.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats Der Verwaltungsrat bestätigt, aktualisiert oder überarbeitet den Programmplan innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres auf Grundlage der Überprüfung der Erreichung der vorgegebenen Ziele.

8.1.3 Budget

Beschreibung (Art. 6 DPRReg. Nr. 4/L 2006)

- Das Budget ist das Instrument für die Planung und Kontrolle der Tätigkeit des Betriebs.
- Es enthält eine analytische Aufstellung des Wirtschaftsergebnisses für das darauf folgende Kalenderjahr.
- Es ist als Basis für die Verwaltungstätigkeit zu betrachten, um die Gründe der möglichen Abweichungen festzustellen.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats Der Verwaltungsrat beschließt das Budget innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres. Zusammen mit dem Budget werden mit getrennten Maßnahmen die Tarife für die vom Betrieb erbrachten Dienste genehmigt.

8.2 Jahresabschluss

Beschreibung (Art. 10 DPRReg. Nr. 4/L 2006)

Der Jahresabschluss zeigt die Gebarungsergebnisse auf und umfasst

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Finanzbericht
- den Bericht über den Geschäftsgang.

Er muss

- unter Einhaltung der Grundsätze laut Art. 2423 *bis* des Zivilgesetzbuchs abgefasst werden,

- klar aufgestellt sein und die Vermögens- und Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis des Haushaltsjahres wahrheitsgetreu und richtig wiedergeben.

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Bemerkungen laut dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans innerhalb 30. April des Jahres nach dem Bezugsjahr.

Nicht genehmigter Jahresabschluss
(Art. 22 RG Nr. 7/2005)

Die Landesregierung kann die Auflösung des Verwaltungsrats beschließen und einen Kommissar bestellen, wenn der Jahresabschluss nicht innerhalb 30. April des Jahres nach dem Bezugsjahr genehmigt wird und die in der Aufforderung der gebietsmäßig zuständigen Provinz festgelegte Frist abgelaufen ist.

9. BEZIEHUNGEN ZUR PROVINZ

9.1 Ermächtigung, Akkreditierung und Aufsicht

Ermächtigung
(Art. 8 Buchst. x und 11 *quater* Abs. 4 und 5 LG Nr. 13/1991; Beschluss Nr. 740/2016)

Die Provinz ermächtigt und akkreditiert die ambulanten, teilstationären und stationären sozialen und soziosanitären Dienste.
Die Seniorenwohnheime bedürfen einer Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie für diese Funktion im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit des Baus, der Einrichtung und der Ausstattung geeignet sind.

Akkreditierung
(Art. 8 Buchst. x LG Nr. 13/1991; Beschlüsse Nr. 740/2016 und Nr. 1419/2018)

Alle Seniorenwohnheime Südtirols, also auch die ÖBPB, müssen bei der Landesabteilung Soziales die Akkreditierung beantragen. Die Akkreditierung besteht aus einer systematischen und fachkundigen regelmäßigen Überprüfung der sozialen und soziosanitären Dienste, damit ihre Angemessenheit und ihre laufende Verbesserung gewährleistet werden. Die Akkreditierung bildet die Grundvoraussetzung für den Zugang zur öffentlichen Finanzierung.
Die in Absprache mit dem Sanitätsbetrieb, dem Gemeindenverband und dem Verband der Seniorenwohnheime Südtirols (VdS) ausgearbeiteten Akkreditierungskriterien sollen die Qualitätsstandards in den Seniorenwohnheimen gewährleisten. Die Kriterien für die Akkreditierung der stationären Dienste für Senioren werden durch Art. 9 des Beschlusses Nr. 1419/2018 geregelt. Bei der Abteilung Soziales wurde das

Register der akkreditierten sozialen und soziosanitären Dienste - Bereich Senioren - eingerichtet.

Voraussetzung für die Erteilung der Akkreditierung ist die Übereinstimmung des Dienstes mit der Landessozialplanung. Ermächtigung und Akkreditierung setzen die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen in den Bereichen Sicherheit und Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz, Hygiene und architektonische Hindernisse voraus.

Die Akkreditierung erfolgt innerhalb von 180 Tagen ab Erhalt des Antrags. Sie ist höchstens fünf Jahre gültig und kann erneuert werden.

Bei Inbetriebnahme neuer Dienste ist ein Akkreditierungsantrag einzureichen. Der neue Dienst erhält eine provisorische Akkreditierung für den Zeitraum, der zur Überprüfung der durchgeführten Aktivitäten und der angebotenen Qualität notwendig ist.

Abteilung 24 und Amt für Senioren

Zuständige Einrichtung ist die Abteilung 24 – Soziales bzw. das Amt für Senioren und Sozialsprengel.

Zuständigkeiten des Amtes für Senioren:

- Verwirklichung der Sozialsprengel und ergänzende Zusammenarbeit mit den Gesundheitssprengeln
- Planung, Ausrichtung, Koordinierung und Kontrolle der Dienste im Sozialsprengel sowie der Maßnahmen und Dienste für Senioren

Ermächtigung zur Ausübungen sanitärer oder soziosanitärer Tätigkeiten (sanitäre Ermächtigung)

(Artt. 8-bis, 8-ter
und 8-quater GVD
Nr. 502/1992;
Artt. 5 und 8 DLH
vom 27.

November 2000
Nr. 30-48/Leg.;
Art. 7 und 22 LG
Nr. 16/2010

Die Provinz erteilt den Trägerkörperschaften für die Führung soziosanitärer Dienste eine entsprechende Ermächtigung, wenn diese die organisatorischen und, sofern vorgesehen, baulichen Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Mit Verordnung wird diesbezüglich Folgendes festgelegt:

- die Kategorien der Dienste, die einer Ermächtigung unterliegen
- die Mindestvoraussetzungen
- die Verfahren zur Ausstellung der Ermächtigung sowie die Fälle, in denen ihre Aussetzung oder ihr Widerruf vorgesehen ist – einschließlich der diesbezüglichen Verfahren.

Die Provinz gewährleistet ferner die Sicherheits- und Qualitätsstandards sowie die Eignung der Träger zur Führung von Diensten im Gesundheits- und soziosanitären Bereich im Namen des Landesgesundheitsdienstes, indem innerhalb von 60 Tagen ab Antragstellung eine Verwaltungsmaßnahme erlassen und die entsprechende Ermächtigung erteilt wird.

Mit Verordnung werden die Grundsätze und Kriterien hinsichtlich

- Mindestvoraussetzungen für die Ausübung von Tätigkeiten im sanitären- und soziosanitären Bereich
- Modalitäten für die Ausstellung der Ermächtigung zur Errichtung von Strukturen und zur Ausübung von Tätigkeiten im sanitären und soziosanitären Bereich

festgelegt.

Institutionelle Akkreditierung

(Artt. 8-bis, 8-ter und 8-quater GVD Nr. 502/1992; Art. 5 und Art. 8 DLH vom 27. November 2000, n. 30-48/Leg; Art. 7 und Art. 22 LG Nr. 16/2010; BLR Nr. 1711/2015; BLR Nr. 1848/2018)

Die Provinz akkreditiert die sanitären und soziosanitären Einrichtungen, indem sie die Erfüllung der Voraussetzungen sowie das Vorhandensein der folgenden Bedingungen überprüft

- zusätzliche, von der Landesregierung festgelegte Qualitätskriterien neben den für die Ermächtigung notwendigen Kriterien;
- Funktionalität in Bezug auf die Planungsrichtlinien der Provinz
- die Rechtmäßigkeit der durchgeführten Tätigkeit und der erzielten Ergebnisse.

Im Staat-Regionen-Abkommen vom 20. Dezember 2012 wurden 8 Kriterien und 28 grundlegende Anforderungen festgelegt, wobei die Themen Partizipation und Humanisierung, Sicherheit und Angemessenheit der Pflege sowie die wirksame Umsetzung methodischer Qualitätsansätze besondere Beachtung fanden. Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1711/2015 wurde die Technische Kommission für Akkreditierung als "Organismo tecnicamente accreditante (OTA)" bestimmt, das für die technische Vorabprüfung vor dem Erlass von Maßnahmen zuständig ist und die Aufgabe hat, neue Akkreditierungskriterien für sanitäre und soziosanitäre Einrichtungen zu erarbeiten, indem die bisherigen zusätzlichen Qualitätskriterien mit den bereits bestehenden essenziellen Anforderungen integriert werden. Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1848/2018 wurden die neuen Akkreditierungsanforderungen mit einem System von Checklisten, den dazugehörigen Überprüfungskriterien und geregelten Instrumenten und Verfahren zur Überprüfung und Unterstützung der wirksamen und einheitlichen Anwendung der institutionellen Akkreditierungsanforderungen und der damit verbundenen Leitlinien zur Qualitätsverbesserung genehmigt. Die Akkreditierung gilt für 3 Jahre und kann mit der Überprüfung des Fortbestandes der Anforderungen durch die technische Kommission verlängert werden.

Technisch-sanitäre Aufsicht
(Art. 21 LG Nr. 13/2007; Art. 14 und Art. 15 DLH vom 9. April 2018 Nr. 3-78/Leg)

Die Provinz übt durch die für die Qualität der Dienste zuständigen Abteilungen Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden die Aufsicht über die Erfüllung der für die Ermächtigung und die Akkreditierung von Diensten im Sozialbereich erforderlichen Voraussetzungen aus.

Die Kontrollen der oben genannten Voraussetzungen werden von der Provinz durch die Technische Kommission für Akkreditierung (OTA) in Zusammenarbeit mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb durchgeführt. Die Aufsicht erfolgt auf der Grundlage eines Jahresprogramms, das nach einem Rotationsprinzip die zugelassenen und akkreditierten Einrichtungen festlegt, die im Bezugsjahr einer Kontrolle unterzogen werden.

Um eine ständige Verbesserung der Qualität der Dienste zu fördern, berücksichtigt die Provinz die Ergebnisse einer breit angelegten Kontrolle, d.h. die Meldungen der Nutzer oder der Gesellschaft über gute Pflegepraktiken und Mängel.

Ermächtigung für Dienstleistungen im Sozialbereich
(Art. 19 L.G. Nr. 13/2007; Art. 7 und Art. 22 L.G. Nr. 16/2010; Anhang 1 DLH vom 9. April 2018 Nr. 3-78/Leg; BLR Nr. 1092/2019; DLH vom 11. Juni 2021 Nr. 11-45/Leg)

Die Provinz ermächtigt Einrichtungen, die soziale Dienstleistungen in eigenem Namen und Auftrag erbringen wollen (z.B.: Begleitetes Wohnen für ältere Menschen und Dienstleistungszentrum), ohne auf öffentliche Finanzierung oder Vergabe zurückzugreifen, unter der Voraussetzung, dass sie die folgenden organisatorischen und strukturellen Mindestanforderungen erfüllen

- allgemeine Mindestanforderungen;
- spezifische Mindestanforderungen für Zusammenschlüsse von Funktionsbereichen;
- Mindestanforderungen für die Zulassung von Einrichtungen, die bestimmte Arten von Sozialdienstleistungen erbringen.

Auf der Website von Trentinosociale kann die Liste der Einrichtungen eingesehen werden, die von der Verwaltung für die Erbringung von Sozialdienstleistungen akkreditiert sind.

Soziale Akkreditierung
(artt. 12, 13 e 14 D.P.G.P. 27 novembre 2000, n. 30-48/Leg; art. 20 L.P. n. 13/2007; Allegato 2 D.P.P. 9 aprile 2018, n.

Die Dienstleister im Sozialbereich, die über zusätzliche qualitative Voraussetzungen verfügen, welche ein personalisiertes, flexibles und den programmatischen Leitlinien für den Sozialbereich entsprechendes Dienstleistungsangebot gewährleisten können, werden von der Provinz akkreditiert. Dabei kann es sich um

- organisatorische Voraussetzungen – einschließlich der Einhaltung der bereichsspezifischen vorsorge- und arbeitsrechtlichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen auf Staats- und Landesebene

3-78/Leg.;
delibere n. 1181,
1182 e
1183/2018;
delibera G.P. n.
1655/2018;
D.P.P. 11 giugno
2021, n. 11-
45/Leg.)

- bauliche und technologische Voraussetzungen handeln.
- Die Akkreditierung soziosanitärer Dienste wird von der Provinz erteilt, nachdem
- das Bestehen der allgemeinen zusätzlichen Qualitätsvoraussetzungen,
 - das Bestehen zusätzlicher spezifischer Qualitätsanforderungen für Zusammenschlüsse von Funktionsbereichen;
 - das Bestehen zusätzlicher Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung von Einrichtungen, die bestimmte Arten von Sozialdienstleistungen erbringen
- überprüft wurden.

Zu den Anforderungen gehören spezifische Ausbildungsinitiativen und die Erarbeitung einer Sozialbilanz, einer Dienstleistungscharta und eines Dienstleistungskatalogs gemäß den Leitlinien und wesentlichen Inhalten, die durch die Beschlüsse der Landesregierung Nr. 1181-1182-1183/2018 genehmigt wurden.

Während die institutionelle Akkreditierung streng an den physischen Sitz der Einrichtung gebunden ist, an dem die Dienstleistung erbracht wird, bezieht sich das System der sozialen Akkreditierung auf die Fähigkeit einer Struktur, bestimmte Arten von Dienstleistungen zu erbringen.

9.2 Qualitätsmanagement und freiwillige Qualitätssiegel

Qualitätssiegel RQA

Das Qualitätssiegel RQA (das für „Relevante Qualitätskriterien in der Altenarbeit“ steht) zielt darauf ab, die Qualität der Einrichtungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten in Südtirol zu zertifizieren. Wichtigstes Ziel ist die Verbesserung der Lebensqualität der in Seniorenwohnheimen lebenden Menschen sowie die Nachhaltigkeit des gesamten Qualitätssystems durch Vernetzung der Einrichtungen auf Landesebene.

Qualitätssiegel Qualità e Benessere (Q&B)

Q&B ist ein auf Selbstevaluation und gegenseitiger Bewertung basierendes Qualitätsmanagement-Modell zur Evaluation von Wohlbefinden und Lebensqualität der in den Seniorenwohnheimen lebenden Personen. Es wurde 2005 von der Provinz Trient eingeführt, um die Ergebnisse der Prozesse im Gesundheits- und Sozialbereich (Qualität der erbrachten Dienste) zu erheben. Durch die Beobachtung der

Lebensumstände im Seniorenwohnheim, die Anhörung aller im Alltag in der Struktur beteiligten Personen und die Überprüfung der Dokumentation wird mit diesem Modell, welches 12 Parameter (Respekt, Selbstverwirklichung, Aktivierung, Pflege der emotionalen Bindungen, Innerlichkeit, Komfort, Humanisierung, Sozialisierung, Gesundheit, Freiheit, Genuss, Lebensqualität) und 104 Ergebnisindikatoren vorsieht, das Engagement der Körperschaft bei der Sicherung der Lebensqualität im Alltag der betreuten Personen definiert. Es handelt sich um ein Kreislaufmodell, das zunächst eine Phase der Selbstevaluation innerhalb des Seniorenwohnheims, dann eine Vor-Ort-Besichtigung durch ein externes Team und die nachfolgende Erarbeitung von Verbesserungsprogrammen im Sinne einer ständigen Verbesserung vorsieht. Näheres unter: www.benfare.it.

Family Audit

Family Audit ist ein von der Autonomen Provinz Trient ausgestelltes Zertifikat, welches das Engagement und die Aufmerksamkeit der Körperschaft für die Themen Work-Life-Balance und organisatorisches Wohlbefinden zugunsten ihrer Angestellten und Mitarbeiter bescheinigt. Dies wirkt sich positiv auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Attraktivität aus. Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.trentinofamiglia.it/Certificazioni-e-reti/Family-Audit>

9.3 Landessozialplan

Landessozialplan 2030

Im Landessozialplan 2030, der am 13.06.2023 von der Landesregierung genehmigt wurde werden die allgemeinen Leitlinien und Ziele der Sozialpolitik der Autonomen Provinz Bozen definiert.

Der Plan sieht für die Senior:innen folgendes vor:

- Förderung der selbständigen Lebensführung der Senioren und ihre Rolle als aktive Mitgestalter der Gemeinschaft
- Ausbau der mobilen und teilstationären Betreuungsangebote
- Private Betreuungsangebote als Baustein des Versorgungskonzepts
- Weiterentwicklung des Angebots der stationären Dienste
- Personalmanagement und Attraktivierung des

Betreuungs- und Pflegeberufs

- Anpassung des Finanzierungsmodells

Kurzum, der neue Landessozialplan legt die strategischen Ziele und Entwicklungen des Südtiroler Sozialsystems fest, die bis zum Jahre 2030 geplant sind.

Landessozialprogramm und Landesgesundheitsprogramm

(Art. 8 bis und 9 LG Nr. 13/2007; Art. 13 LG Nr. 16/2010)

Im Landesgesundheitsplan werden die strategischen Ziele der Gesundheitsförderung, die Leitlinien und die Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bevölkerung und zum Abbau der Ungleichheiten definiert.

Der derzeit geltende Landesgesundheitsplan wurde mit Beschluss der Landesregierung Nr. 2389/2015 genehmigt und enthält

- die Bedürfnisse im Sozialbereich sowie die Maßnahmenprioritäten,
- die Handlungs- und Koordinierungsleitlinien für die von den örtlichen Körperschaften ausgeübten Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Provinz fallenden Tätigkeiten und Maßnahmen sowie die Fälle, in denen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Gemäß Plan genehmigt die Landesregierung das Landesgesundheits- und soziosanitäre Programm, in dem folgendes festgelegt wird:

- die Organisationsmodalitäten, die eine effektive Inanspruchnahme der Grundversorgungsleistungen garantieren;
- die zusätzlichen Leistungen, die im Gebiet der Provinz gewährleistet werden sollen;
- die Organisations- und Strukturanforderungen des Betreuungsangebots der Provinz im Gesundheits- und soziosanitären Bereich;
- die strategischen Projekte zur Entwicklung des Landesgesundheitsdienstes einschließlich der Leitlinien für die Forschung und die technische Innovation;
- die Bereiche der Versorgung und der Pflege, in denen eine Ergänzung des Angebots der Provinz mit jenem der Nachbarregionen gefördert werden soll;
- die Evaluationsinstrumente des Landesgesundheitsdienstes einschließlich Qualitätsindikatoren und Zufriedenheitsindex;
- die Inhalte der Tarifpolitik.

10.1 VdS und UPIPA

Laut Gesetz können die ÖBPB zur Umsetzung ihrer Zielsetzungen im Sozial- und Fürsorgebereich die Unterstützung von Vertretungsverbänden auf Landesebene in Anspruch nehmen. Die Region gewährt den Landesverbänden zur Förderung ihrer Tätigkeit nach einem einheitlichen Programm eine jährliche Finanzierung, die gleichermaßen zwischen den beiden Provinzen aufzuteilen ist. Die Region kann im Rahmen besagter Finanzierung eigene Leitlinien und Vorschläge erteilen, welche die Vertretungsverbände bei der Planung der Tätigkeit für das Jahr, auf das sich die Finanzierung bezieht, berücksichtigen müssen.

Verband der Seniorenwohnheime Südtirols (VdS)

Der Verband der Seniorenwohnheime Südtirols (VdS) ist ein gemeinnütziger Verband ohne Gewinnabsicht, in dem die öffentlichen und privaten Einrichtungen in Südtirol zusammengeschlossen sind, welche vorwiegend in der Pflege, Betreuung und Begleitung von Senioren und pflegebedürftigen Menschen tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet sind. Hauptziel des Verbandes ist es, die einzelnen Trägerkörperschaften zu unterstützen sowie Beratung und Dienste zu bieten. Der Verband vertritt darüber hinaus die gemeinsamen Interessen der Mitgliedsheime gegenüber den Behörden und der Politik, sorgt für die ständige Weiterbildung des Personals der Seniorenwohnheime und organisiert Veranstaltungen und Kongresse.

Daten im Überblick:

- Mitglieder (Trägerkörperschaften): 55
- von den Mitgliedern geführte Einrichtungen: 79
- Anzahl Betten: 4.566
- Mitarbeitende in den Seniorenwohnheimen: ca. 4.000 VZÄ

Unione Provinciale Istituzioni Per l'Assistenza (UPIPA)

Im UPIPA sind die ÖBPB der Provinz Trient und andere (öffentliche und private) Einrichtungen ohne Gewinnabsicht zusammengeschlossen, die vorwiegend im Sozial- und Gesundheitsbereich tätig sind. Der Verband, der sich in seiner Arbeit am genossenschaftlichen Grundgedanken orientiert,

- koordiniert die Tätigkeit der Mitgliedskörperschaften und erarbeitet Lösungsvorschläge für die anfallenden Probleme,
- fördert die Kontakte und die Solidarität unter den Mitgliedern,

- übernimmt die Vertretung und den Schutz der Interessen der Mitglieder bei den Tarifverhandlungen.
- Weitere Ziele des Verbandes sind
- die Zusammenarbeit bei jeder Sozialinitiative im Fürsorgebereich;
 - die Erarbeitung von Forschungsprogrammen sowie von Aus- und Weiterbildungsprogrammen für das Personal der Verbandsmitglieder.
- Daten im Überblick:
- Mitglieder (Trägerkörperschaften): 46
 - von den Mitgliedern geführte Einrichtungen: ca. 52
 - Anzahl Betten: ca. 4.517
 - Mitarbeitende in den Seniorenwohnheimen: ca. 4.150 VZÄ

10.2 Regionaler Beirat

Der bei der Region errichtete Beirat

- ist ein beratendes Organ der Region und der Provinzen Trient und Bozen in allen Fragen betreffend die ÖBPB;
- gibt die im Gesetz und in der regionalen Verordnung vorgesehenen Stellungnahmen ab.

Die ÖBPB der beiden Provinzen werden im Beirat durch den VdS bzw. durch UPIPA vertreten.

10.3 ANCORA

Der gesamtstaatliche Verein zur Koordinierung der Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge (ANCORA) koordiniert die verschiedenen vor Ort tätigen Organisationen, um gemeinsame Aspekte und Probleme zu analysieren. Die ÖBPB der Provinzen Bozen und Trient werden im ANCORA durch den VdS bzw. durch UPIPA vertreten.

11.1 Öffentliche Kommunikation

Im Sinne einer konstruktiven und transparenten Kommunikation mit der Öffentlichkeit müssen bzw. können die ÖBPB zusätzliche Dokumente erstellen.

Digitale Amtstafel
(Art. 32 Abs. 1
des Gesetzes Nr.
69/2009;
Art. 20 Abs. 1 RG
Nr. 7/2005)

Jede öffentliche Verwaltung muss eine einzige Online-Amtstafel einrichten, die für all ihre Organisationsbereiche gültig ist und direkt mit der Startseite der institutionellen Website verlinkt ist. Demnach verfügen auch die ÖBPB über eine digitale Amtstafel. Die Veröffentlichung auf der Online-Amtstafel ersetzt – mit Ausnahme der ausdrücklich laut Rechtsordnung oder von der Gerichtsbehörde vorgesehenen Fälle – jede andere Form der gesetzlichen Bekanntmachung auf sonstigen Websites. Durch die Veröffentlichung vollständiger Dokumente ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Voraussetzung für deren Wirksamkeit erfüllt; in diesem Fall kann auf der Online-Amtstafel entweder das vollständige Dokument veröffentlicht oder die erfolgte Veröffentlichung bekanntgegeben werden.

Dienstcharta
(Dekret des
Präsidenten des
Ministerrats vom
27. Jänner 1994)

Mit der Dienstcharta gehen die einzelnen Dienstleistungskörperschaften gegenüber ihren Nutzern eine Reihe von Verpflichtungen in Bezug auf die erbrachten Dienste, die Art und Weise ihrer Bereitstellung, die Qualitätsstandards und die vorgesehenen Schutzmodalitäten ein.

Sozialbilanz

Die Erstellung der Sozialbilanz ist keine Pflicht; der ÖBPB kann damit jedoch seinen Stakeholdern über die während des Geschäftsjahres getroffenen Entscheidungen, durchgeführten Tätigkeiten und erzielten Ergebnisse berichten, wobei nicht nur die finanziellen und rechnerischen Aspekte berücksichtigt werden.

Die Sozialbilanz fördert die betriebsinterne Einbindung und die Einbindung der Öffentlichkeit in Hinblick auf eine bessere Transparenz.

**Weitere Formen
der Beteiligung**

Die ÖBPB können auch Formen der wirtschaftlichen Beteiligung durch Fundraising-Initiativen fördern, um ihre dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten zu finanzieren. Jeder ÖBPB kann in der eigenen Satzung unter den Finanzierungsmitteln zur Verwirklichung seiner institutionellen Ziele auch

- Schenkungen
- Beiträge
- Nachlässe

vorsehen.

11.2 Einbindung der Angehörigen

Laut RG Nr. 7/2005 (Art. 6 Abs. 4) kann der Verwaltungsrat Formen der Einbindung der Angehörigen der in den ÖBPB betreuten Personen bestimmen, unter anderem auch eine Vertretung im Verwaltungsrat.

Heimvertrag

(LG Nr. 13/1991:
Art. 11 Abs. 1
Buchst. e, Art. 14
Abs. 1 Buchst. c;
Beschluss der
Landesregierung
Nr. 1419/2018,
Art. 21;
D.LH. Nr.
13/2013)

Im Heimvertrag der Südtiroler ÖBPB können verschiedene Formen der Einbindung der Angehörigen vorgesehen werden, beispielsweise die Vertretung im Verwaltungsrat – in Einklang mit dem LG Nr. 13/1991, das die Einbeziehung der Betreuten und der Familien in die Führung der Dienste als Möglichkeit vorsieht sei es bei der Umsetzung des angewandten Betreuungskonzepts, bei der Erhebung der Zufriedenheit und eventueller Beschwerden der Betreuten, der Angehörigen und des Personals. Im Einklang mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1419/2018 werden auch die Angehörigen in den Entscheidungsprozess über die Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsform einbezogen. Der Heimaufnahmevertrag gewährleistet außerdem größtmögliche Transparenz hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen und legt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fest.

Beschluss der Landesregierung Nr. 3467/2001

Die Landesregierung hat die Verordnung betreffend die Modalitäten für die Wahl der Vertreter der Betreuten und deren Beteiligung an den Verwaltungsräten der Pflege- und Wohnheime genehmigt, wobei die Kriterien und Befugnisse in Rahmen dieser Funktion festgelegt wurden.

11.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeit

(Art. 38 RG Nr.
7/2005)

Die ÖBPB können für die Erreichung der in ihren Satzungen festgelegten gemeinnützigen Zielsetzungen sowie aufgrund ihrer Rechtsnatur, die jeglichen Gewinnzweck ausschließt, die Hilfe von ehrenamtlich tätigen Personal in Anspruch nehmen. Das ehrenamtlich tätige Personal kann in nachstehenden Bereichen eingesetzt werden:

- für die Ausübung von Tätigkeiten, die zu den Satzungszielen des Betriebs gehören;
- für die Durchführung der damit verbundenen verwaltungstechnischen Amtshandlungen;
- im Rahmen jeglicher eventueller Initiativen zur Aufwertung des Vermögens und zur Erweiterung des

Tätigkeitsbereiches des Betriebs.

Zu diesem Zweck können die Betriebe gemäß des Gesetzesdekrets Nr. 117/2017 (sog. Kodex des Dritten Sektors) Vereinbarungen mit bestehenden ehrenamtlichen Vereinen abschließen oder die Gründung neuer Vereine unterstützen.

Dieses Vademecum wurde von den Beratungsstellen
des VdS und UPIPA erstellt
Annasofia Miglioli
Valentina Re

Übersetzung und Druck:
Autonome Region Trentino-Südtirol